



Rechts- und Verfahrensordnung
der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH
(OLBW-RVO)

Herausgeber:

OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH
Goethestr. 9
70174 Stuttgart

Amtsgericht Stuttgart HRB 797583
Geschäftsführer:
Frank Thumm (Vors.)
Thorsten Kratzner
Felix Wiedemann

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
§ 1 Grundregel	5
§ 2 Rechtsprechung	6
§ 2a Strafgewalt des Verbandes und Strafarten	6
§ 3 Rechtsorgane	7
§ 3a Sportgericht	7
§ 3b Berufungsgericht	8
§ 3c Zuständigkeit Sportgericht	8
§ 3d Zuständigkeit Berufungsgericht	9
§ 4 Vorläufige Sperre bei Feldverweis	9
§ 5 Zuständigkeit, Strafen, Einstellung	10
§ 6 Doping	10
§ 6a Spielmanipulation	16
§ 6b Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung	17
§ 7 Strafen gegen Vereine und Tochtergesellschaften in einzelnen Fällen	17
§ 7a Strafaussetzung zur Bewährung	18
§ 7b Auflagen	18
§ 8 Strafen gegen Spieler in einzelnen Fällen	19
§ 8a Vorläufige Sperre bei Dopingverdacht	20
§ 8b Strafen gegen Einzelpersonen bei Erstverstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften	20
§ 8c Aufhebung oder Herabsetzung von Sperren	23
§ 8d Mehrfachverstöße	26
§ 8e Beginn der Sperre	28
§ 8f Status während der Sperre oder vorläufigen Sperre für ein Dopingvergehen	29
§ 8g Wiedererlangung der Spielberechtigung nach einer Sperre wegen Dopings	30
§ 8h Strafen gegen Vereine/Kapitalgesellschaften	31
§ 9 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände	31
§ 9a Verantwortung der Vereine	31
§ 10 Verjährung	32
§ 11 Feldverweis nach zwei Verwarnungen („Gelb/Rot“) – Einspruch	32
§ 12 Einspruch gegen eine Verwarnung	33
§ 13 Einleitung von Verfahren	33
§ 14 Benachrichtigung der Betroffenen	34

§ 15 Entscheidung durch den Einzelrichter	34
§ 16 Allgemeine Verfahrensvorschriften	34
§ 17 Einspruch gegen die Spielwertung	36
§ 17a Einspruch bei Spielmanipulation	37
§ 18 Verfahren bei Nichtaustragung eines Oberligaspiels	38
§ 19 Befangenheit von Richtern	38
§ 20 Sitzungsordnung	39
§ 21 Einstweilige Verfügungen	39
§ 22 Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen	39
§ 23 Rechtsmittelbelehrung	39
§ 24 Berufung	39
§ 25 Einlegung der Berufung	39
§ 26 Berufungsbefugnis	40
§ 27 Beschränkung der Berufung	40
§ 28 Verbot der Schlechterstellung	40
§ 29 Wirksamkeit der Entscheidungen	40
§ 29a Zustellung von Entscheidungen	40
§ 30 Beschwerde	41
§ 31 Verwaltungsbeschwerde	41
§ 32 Wiederaufnahme von Verfahren	42
§ 33 Vorsitzender	42
§ 34 Verwendung der Geldstrafen	42
§ 35 Gebühren und Kosten	42
§ 36 Gebühren	42
§ 37 Kosten	43
§ 38 Kosten- und Auslagenersatz (Zeugen und Sachverständige)	43
§ 39 Vollziehung von Entscheidungen	43
§ 40 Gnadengesuch	43
§ 41 Zeitpunkt des Inkrafttretens	43

Präambel

Die Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“) ist eine Gesellschaft der drei baden-württembergischen Fußballlandesverbände (bfv, SBFV u. wfv; nachfolgend zusammen „Gesellschafterverbände“). Sie ist Spielklassenträgerin der Oberligen Baden-Württemberg der Herren, der Frauen sowie der Jugend. Diese Rechts- und Verfahrensordnung der OLBW (OLBW-RVO) findet auf alle vorgenannten Spielklassen Anwendung.

Die OLBW-RVO gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet.

§ 1 Grundregel

- (1) Der Deutsche Fußball-Bund, seine Mitgliedsverbände, ihre Mitgliedsvereine und Tochtergesellschaften sowie die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsträger und Einzelmitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Ethik, Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze und für Ordnung und Recht im Fußballsport.
- (2) Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und Tochtergesellschaften – letzteren nur, wenn sie unmittelbar auf den Spielbetrieb einwirken können – ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen ihre Mannschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Sie dürfen auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Sie sind verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar.

Spieler, Trainer und Funktionsträger von Vereinen und Tochtergesellschaften sind verpflichtet, es unverzüglich und unaufgefordert der OLBW mitzuteilen, wenn ihnen von dritter Seite die Manipulation eines Spiels ihres oder eines anderen Vereins (auf Sieg, Unentschieden, Niederlage oder Torergebnis etc.) gegen Geldversprechen, Geldzahlung oder andere Vorteile angeboten wird. Dies gilt unabhängig davon, ob der Spieler, Trainer oder Funktionsträger Geld oder andere Vorteile angenommen oder abgelehnt bzw. die Manipulation zugesagt oder nicht zugesagt hat. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar.

Unsportlich verhält sich auch, wer die OLBW nicht unverzüglich und unaufgefordert über Verhalten im Sinne des § 1 Abs. 2 Unterabsätze 1 und 2, Abs. 3 und § 6a Abs. 1 von denen er Kenntnis erlangt, informiert.

Die vorstehenden Regelungen gelten für Spiele und Wettbewerbe anderer Fußballvarianten in der Trägerschaft der OLBW gleichermaßen.

- (3) Schiedsrichtern der Spielklassen, in denen Wettangebote gemacht werden, ist es untersagt, auf Spiele dieser Spielklassen zu wetten. Im Übrigen findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.
- (4) Sportliche Vergehen, d. h. alle Formen unsportlichen Verhaltens, werden mit den in § 2a aufgeführten Strafen geahndet.

§ 2 Rechtsprechung

Für alle Vorkommnisse in den Spielen der Oberligen Baden-Württemberg und für alle Verstöße gegen die Spielordnung sowie für die Anfechtung von Spielwertungen und Spielberechtigungen bei Spielen der Oberligen Baden-Württemberg, außerdem für finanzielle Streitigkeiten aus Anlass der Durchführung von Spielen der Oberligen Baden-Württemberg sind die Rechtsorgane der OLBW nach dieser Rechts- und Verfahrensordnung allein zuständig.

Die Rechtsprechung gegen Lizenzspieler obliegt in jedem Falle den Rechtsorganen des DFB.

§ 2a Strafgewalt des Verbandes und Strafarten

- (1) Alle Formen unsportlichen Verhaltens sowie Verstöße gegen das Statut der OLBW werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung, die Spielordnung, die Schiedsrichterordnung, die Jugendordnung, die Ausbildungsordnung des DFB, die Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung und zur Jugendordnung, die Anti-Doping-Richtlinien des DFB und die ergänzenden Regelungen unterhalb der Ordnungen, insbesondere die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB und – soweit bestehend – Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit in der Oberliga Baden-Württemberg.

Bei einem Feldverweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan vorläufig gesperrt.

Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bei Verstößen gegen das Statut der OLBW eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.

- (2) Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe gegen Spieler bis zu 15.000,00 EUR, im Übrigen bis zu 25.000,00 EUR,
- d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,
- e) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – oder Dauer, ein Amt im DFB, seinen Mitgliedsverbänden, deren Vereinen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden,
- f) Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
- g) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
- h) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer von der Nutzung der Vereinseinrichtungen der OLBW einschließlich Entzug der Zulassung,
- i) Verbot – bis zu fünf Spiele –, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,
- j) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
- k) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit,
- l) Aberkennung von Punkten,
- m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- n) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre –, auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren.

- (3) Die Verhängung einer Strafe nach Abs. 2 erfordert nicht, dass sich das zu sanktionierende Verhalten auf den sportlichen Wettbewerb ausgewirkt hat. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
- (4) Mit Ausnahme der Strafen nach Abs. 2 lit. a) und b) sowie von Ausschlüssen auf Dauer (einschließlich des Lizenz- bzw. Zulassungsentzugs) kann die Vollstreckung jeder Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden.
- (5) Auflagen gegen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und erzieherische Maßnahmen gegen natürliche Personen (z.B. Auflagen und Bußen) sind zulässig.

§ 3 Rechtsorgane

- (1) Zur Erfüllung der in den §§ 1 und 2 genannten Aufgaben sind das Sportgericht und das Berufungsgericht berufen; sie nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der OLBW, dem Statut der OLBW, den Anti-Doping-Richtlinien des DFB sowie den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung wahr.
- (2) Die Mitglieder des Sportgerichts und des Berufungsgerichts sind unabhängig. Sie sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen und dürfen anderen Organen und Ausschüssen der OLBW nur angehören, soweit dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist.
- (3) Die Vorsitzenden stellen für ihre Zuständigkeitsbereiche Geschäftsverteilungspläne auf
- (4) Die Mitglieder der Rechtsorgane haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.
- (5) Die Geschäftsführung der OLBW unterrichtet in Fällen sportpolitischer Bedeutung in Textform die Gesellschafterversammlung.

§ 3a Sportgericht

- (1) Das Sportgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Mitglieder des Sportgerichts werden auf Vorschlag der Gesellschafterverbände von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Von jedem Gesellschafterverband sollen zwei Mitglieder vorgeschlagen werden.

Die Mitglieder des Sportgerichts wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Zwei weitere Beisitzer werden vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer der Gesellschafterversammlung zur Berufung vorgeschlagen (Trainer-Beisitzer).

Das Sportgericht gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem es die Zuteilung der eingehenden Verfahren an seine Mitglieder regelt. Soweit nicht im Einzelrichterverfahren entschieden wird, stellt der Geschäftsverteilungsplan sicher, dass ein Mitglied aus jedem Gesellschafterverband an der Entscheidung mitwirkt. Dies gilt nicht in Fällen des Absatz 4; für die Fälle des Absatz 4 stellt der Geschäftsverteilungsplan eine gleichmäßige Beteiligung der Mitglieder aus jedem Mitgliedsverband sicher.

- (2) Das Sportgericht entscheidet grundsätzlich durch den Einzelrichter im schriftlichen Verfahren. Die Einzelrichtertätigkeit wird nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans durch das danach zuständige Mitglied ausgeübt.

- (3) Das Sportgericht entscheidet in Fällen der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern der Gesellschafterverbände. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan.
- (4) In Verfahren gegen einen Trainer mit Pro-, A-, Torwart-A- und A+-Lizenz wirkt anstelle eines Beisitzers der Gesellschafterverbände ein Trainer-Beisitzer mit (§ 34 Nr. 6 DFB-Ausbildungsordnung).

§ 3b Berufungsgericht

- (1) Das Berufungsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Mitglieder des Berufungsgerichts werden auf Vorschlag der Gesellschafterverbände von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Von jedem Gesellschafterverband sollen zwei Mitglieder vorgeschlagen werden. Die Mitglieder des Berufungsgerichts müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Die Mitglieder des Berufungsgerichts wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Zwei weitere Beisitzer werden vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer der Gesellschafterversammlung zur Berufung vorgeschlagen (Trainer-Beisitzer).

Das Berufungsgericht gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem es die Mitwirkung seiner Mitglieder regelt. Der Geschäftsverteilungsplan stellt sicher, dass ein Mitglied aus jedem Gesellschafterverband an den Entscheidungen des Berufungsgerichts mitwirkt. Dies gilt nicht in Fällen des Absatz 3; für die Fälle des Absatz 3 stellt der Geschäftsverteilungsplan eine gleichmäßige Beteiligung der Mitglieder aus jedem Mitgliedsverband sicher.

- (2) Das Berufungsgericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern der Gesellschafterverbände.
- (3) In Verfahren gegen einen Trainer mit Pro-, A-, Torwart-A- und A+-Lizenz wirkt anstelle eines Beisitzers der Gesellschafterverbände ein Trainer-Beisitzer mit (§ 34 Nr. 6 DFB-Ausbildungsordnung).

§ 3c Zuständigkeit Sportgericht

- (1) Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz, soweit nicht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Berufungsgerichts begründet ist.
- (2) Dem Sportgericht obliegt insbesondere:
 - a) die Rechtsprechung über Verstöße von Vereinen und Tochtergesellschaften der Oberliga Baden-Württemberg und Spielern gegen die Rechtsvorschriften des DFB und der OLBW,
 - b) die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen in und im Zusammenhang mit Spielen der Oberligen Baden-Württemberg,
 - c) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wertung von Spielen der Oberligen Baden-Württemberg,

- d) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Pro-Lizenz-Inhaber und lizenzierte Trainer gemäß den Bestimmungen der DFB-Ausbildungsordnung und der anderen Rechtsvorschriften der OLBW,
- e) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der OLBW-SRO und der anderen Rechtsvorschriften der OLBW,
- f) die Rechtsprechung in Fällen eines diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens.

§ 3d Zuständigkeit Berufungsgericht

Das Berufungsgericht ist zuständig zur Entscheidung

- (1) als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichts,
- (2) in erster und letzter Instanz
 - a) über einen Sachverhalt, der ihm erst in einem vor dem Berufungsgericht anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und mit diesem Verfahren im Zusammenhang steht. In diesem Fall kann das Verfahren an das sonst zuständige Rechtsorgan abgegeben werden,
 - b) über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen der OLBW,
 - c) über die Zuständigkeit eines Organs der OLBW in Zweifelsfällen.

§ 4 Vorläufige Sperre bei Feldverweis

- (1) Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Ausgenommen von der vorgenannten Regelung sind Feldverweise in Länderspielen, UEFA-Wettbewerben und weiteren offiziellen internationalen Wettbewerben. Von Amts wegen kann der Vorsitzende des Sportgerichts einen Spieler, Trainer oder Funktionsträger, der in einem solchen Spiel des Feldes verwiesen worden ist, im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig sperren. Die vorläufige Sperre kann im Wege der einstweiligen Verfügung auch auf andere Wettbewerbsformen (Futsal-, Ü- oder Beachsoccer Wettbewerbe) erstreckt werden. Eine zu erwartende, bereits erfolgte oder abgelehnte Bestrafung des Spielers, Trainers oder Funktionsträgers nach den Bestimmungen der FIFA oder der UEFA hindert nicht seine Bestrafung nach den Bestimmungen des DFB bzw. der OLBW.
- (2) Bei einem Feldverweis (Rote Karte) in einem nationalen oder internationalen Futsal-, Ü- oder Beachsoccer-Spiel ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz nur für Spiele der gleichen Wettbewerbsform gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Von Amts wegen kann der Vorsitzende des Sportgerichts einen Spieler, Trainer oder Funktionsträger, der in einem solchen Spiel des Feldes verwiesen worden ist, im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig für alle Wettbewerbsformen sperren. § 11 bleibt unberührt.
- (3) Erfolgt ein Feldverweis (Rote Karte) eines Spielers, Trainers oder Funktionsträgers einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

§ 5 Zuständigkeit, Strafen, Einstellung

- (1) Die Zuständigkeiten und zulässigen Strafarten ergeben sich aus §§ 2a ff.
- (2) Sperren, die gegen Spieler verhängt werden, betreffen im Regelfall nur den Spielverkehr innerhalb des DFB. Sie erstrecken sich auch auf den internationalen Spielverkehr, wenn internationale Wettbewerbsbestimmungen dies gebieten oder wenn dies wegen besonders verwerflicher Tatumstände im Urteil ausdrücklich angeordnet worden ist.
- (3) Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder und Spieler verhängt werden, kann der Verein des Bestraften von dem entscheidenden Rechtsorgan in Anspruch genommen werden. Eine verhängte Geldstrafe ist vom Spieler zu zahlen.
- (4) Bei Geringfügigkeit kann das zuständige Rechtsorgan das Verfahren einstellen. Die Einstellung des Verfahrens erfolgt durch Beschluss, in dem die Einstellungsgründe mitzuteilen sind. Gegen den Einstellungsbeschluss kann die OLBW Beschwerde einlegen, im Übrigen ist der Beschluss unanfechtbar.

§ 6 Doping

- (1) Doping ist verboten. Als Doping gilt das Vorliegen eines Verstoßes gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Abs. 2.

In Abs. 2 sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Spieler oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die Verbotsliste aufgenommen worden sind.

- (2) Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt:
 - a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
 - aa) Es ist die persönliche Pflicht jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.
 - bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe oder, wenn die A- und B-Probe des Spielers in zwei Teile aufgeteilt ist, die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder von deren Meta-

- boliten oder Markern im ersten Teil der aufgeteilten Probe anhand der Analyse des zweiten Teils oder bei Verzicht des Spielers auf die Analyse der Bestätigung der auf geteilten Probe.
- cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Verbotliste oder einem technischen Dokument der WADA eigens eine Entscheidungsgrenze aufgeführt ist, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
 - dd) Als Ausnahme zu Abs. 2 lit. a) können in der Verbotliste, den International Standards oder technischen Dokumenten der WADA spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
- aa) Es ist die persönliche Pflicht jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen und keine verbotene Methode an ihm angewendet wird. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
 - bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping- Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Meldepflichtverstöße
- Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement eines Spielers, der einem Registered Testing Pool im Sinne des NADA-Codes (NADC) angehört, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti- Doping-Vorschriften dar.
- e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Spieler oder eine andere Person.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
- aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d .h. innerhalb der Zeitspanne ab 23 .59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahme Prozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von

Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.

- bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson im Zusammenhang mit einem Spieler, Spiel oder Training, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Medizinische Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler im Wettbewerb oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.
- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige Tatbeteiligung oder versuchte Beihilfe im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.
- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
 - aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
 - bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht aufgrund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder

- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Für einen Verstoß gegen j) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler, Trainer, Betreuer oder Offizielle von der Sperre des Trainers oder Betreuers wusste.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

- k) Die treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlung eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden. Hierzu zählt:
 - aa) jede Handlung, die eine andere Person bedroht oder einzuschüchtern versucht, damit diese einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Code nicht gutgläubig bei seinem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für die NADA, WADA, die FIFA, oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, anzeigt.
 - bb) Vergeltung gegen eine Person, die einem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, der WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für den Mitgliedsverband, den DFB, die NADA, die WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, gutgläubig Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Code vorlegt.

(3) Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Verbotsliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und diesen Richtlinien als Anhang A beigefügt ist. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (bei und außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige WADA-Verbotsliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang zu den Anti-Doping-Richtlinien.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder innerhalb des Wettkampfs verboten sowie die Einstufung der Substanzen und Methoden als spezifische Substanz, spezifische Methode oder Suchtmittel im Rahmen der Verbotsliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person angefochten werden, insbesondere nicht mit der Begründung, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.

Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.

(4) Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)

Einem Spieler kann eine Medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Verbotsliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/ oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.

(5) Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß besteht darin, dass der DFB im sportgerichtlichen Verfahren gegenüber dem jeweiligen Rechtsorgan überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen für den entsprechenden Beweis die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden oder die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die bestreiten will, dass die Voraussetzungen für eine solche Vermutung erfüllt sind oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Das DFB-Sportgericht, das DFB-Berufungsgericht oder der CAS darf auf eigene Veranlassung die WADA über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae im Sinne

des NADA-Codes am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernennt der CAS auf Anforderung der WADA einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf eine andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben entsprechend dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des von der Norm abweichenden Analyseergebnisses war

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den nachfolgenden Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/ die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für das von der Norm abweichende Analyseergebnis war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand. Im Einzelnen gilt:
 - aa) Eine Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen hinsichtlich der Probenahme oder Handhabung der Probe, die einen Verstoß gegen Anti-Doping- Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können: In diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
 - bb) Eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement oder vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen in Bezug auf ein von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping- Bestimmungen verursacht haben könnte: In diesem Fall obliegt es dem DFB bzw. NADA nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.
 - cc) Eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Pflicht, den Spieler über die Öffnung der B-Probe zu benachrichtigen, die einen Verstoß gegen Anti- Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können: In diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA

die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.

- dd) Eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Benachrichtigung des Spielers, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses hinreichend hätte bewirken können: In diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
 - d) Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Spieler oder die andere Person, den bzw. die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der Spieler oder die andere Person nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstoßen hat.
 - e) Das Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Spieler oder die andere Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Disziplinarorgans entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Disziplinarorgans oder der Anti-Doping-Organisation zu beantworten, die ihm bzw. ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.
- (6) Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung und Durchführung sämtlicher Dopingkontrollen ist die NADA. Dabei ist jeder Spieler verpflichtet, auf Anfrage der NADA die Identität seiner Betreuungspersonen mitzuteilen. Des Weiteren sind Spieler und Betreuungspersonen verpflichtet, an Untersuchungen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mitzuwirken.
- (7) Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
- (8) Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.
- Bei Unstimmigkeiten zwischen den Anti-Doping-Regelungen des DFB und dem FIFA-Anti-Doping-Reglement gehen die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor.

§ 6a Spielmanipulation

- (1) Wer es, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger, unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wesentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig. Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben; die Möglichkeit der Bestrafung als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Abs. 4 bleibt insoweit unberührt.
- (2) Eine Spielmanipulation wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Abs. 4 geahndet.

§ 6b Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexualisierte Gewalt, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung)

Wer, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger, Handlungen in Form von sexualisierter Gewalt, sexuellen Missbrauchs oder sexueller Belästigung gegenüber einer anderen Person vornimmt, macht sich des Verstoßes gegen die sexuelle Selbstbestimmung schuldig. Verstöße nach S. 1 stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar. Sie werden gemäß §§ 1 Abs. 4, 2a geahndet. Eine rechtskräftige Feststellung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit ersetzt im Verbandsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.

§ 7 Strafen gegen Vereine und Tochtergesellschaften in einzelnen Fällen

- (1) Bei Spielen der Oberliga Baden-Württemberg gelten für Vereine und Tochtergesellschaften unter anderem folgende Strafen:
 - a) für Spielen ohne Genehmigung Geldstrafe bis zu 1.000,00 EUR;
 - b) für schuldhaft verspätetes Antreten oder schuldhaftes Nichtantreten zu einem Spiel Geldstrafe bis zu 1.500,00 EUR;
 - c) für nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung und nicht ausreichenden Ordnungsdienst Geldstrafe bis zu 500,00 EUR;
 - d) für mangelnden Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten oder des Gegners Geldstrafe bis zu 10.000,00 EUR;
 - e) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs Geldstrafe bis zu 10.000,00 EUR;
 - f) für Spielenlassen eines Spielers ohne Vorlage eines ordnungsgemäß erstellten Spielerpasses oder ohne Vorlage der Spielberechtigungsliste Geldstrafe bis zu 500,00 EUR;
 - g) für Spielenlassen eines nicht spiel- oder teilnahmeberechtigten Spielers Geldstrafe bis zu 1.000,00 EUR;
 - h) für nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen Geldstrafe bis zu 25.000,00 EUR; § 7b Abs. 4 bleibt unberührt;
 - i) für das Mitwirkenlassen gedopter Spieler (§ 6), die Verabreichung von Dopingmitteln, die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen, sowie jede Beteiligung an diesen Handlungen oder ihre Duldung und bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien Geldstrafe bis zu 15.000,00 EUR für jeden Einzelfall;
 - j) für aktive oder passive Bestechung Geldstrafe bis zu 25.000,00 EUR.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 lit. i) und j) ist der Versuch strafbar.
- (3) Anstelle einer verwirkten Platzsperre kann eine Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt werden, falls dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint.
- (4) Bei Vergehen, die mit einer höheren Geldstrafe als 2.500,00 EUR bedroht sind, kann in schwerwiegenden Fällen anstelle oder neben der Geldstrafe eine weitergehende Strafe nach § 2a verhängt werden. Gleiches gilt in Wiederholungsfällen und in Fällen der Tatherrschaft.

§ 7a Strafaussetzung zur Bewährung

- (1) Die Vollstreckung einer Strafe (§ 2a Abs. 2) kann zur Bewährung ausgesetzt werden, mit folgenden Ausnahmen:
- a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Verbot auf Dauer, ein Amt im DFB, seinen Mitgliedsverbänden, deren Vereinen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden,
 - d) Sperre oder Ausschluss auf Dauer (einschließlich des Zulassungs- bzw. Lizenzentzuges),
 - e) Entzug der Zulassung für Trainer auf Dauer.

Die Entscheidung trifft die jeweils zuständige Rechtsinstanz.

- (2) Die Bewährungsfrist beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen verlängert oder ausgesetzt werden, wenn die verurteilte Partei vorübergehend nicht mehr der Disziplinargewalt der OLBW untersteht.
- (3) Wird während der Bewährungsfrist eine weitere sportrechtliche Verfehlung begangen, so kann die zuständige Rechtsinstanz grundsätzlich den Widerruf der Bewährung und den Vollzug der ursprünglichen Strafe anordnen. Diese kann gegebenenfalls mit der Strafe für die neu hinzugekommene Verfehlung verbunden werden.

Ein Widerruf der Bewährung ist auch dann möglich, wenn ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft gegen eine Auflage gemäß § 7b, die im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung festgelegt worden ist, verstoßen oder deren Erfüllung nicht fristgemäß nachgewiesen hat.

Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens sechs Monate bis höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Mit der Entscheidung über die Verlängerung der Bewährungszeit kann in Verfahren gegen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften gegebenenfalls eine Auflage gemäß § 7b abgeändert oder neu erlassen werden.

§ 7b Auflagen

- (1) Die zuständige Rechtsinstanz kann in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Tochtergesellschaften Auflagen erteilen. Mit den Auflagen soll in erster Linie darauf hingewirkt werden, zukünftige Verstöße zu vermeiden.

Auflagen können neben einer Strafe, im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung oder ohne einen weiteren Strafausspruch erteilt werden.

- (2) Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:

- a) organisatorische Auflagen,
- b) sicherheitstechnische Auflagen,
- c) personenbezogene Auflagen,
- d) infrastrukturelle Auflagen.

Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander erteilt werden.

- (3) Die Erfüllung der jeweiligen Auflagen hat der Verein bzw. die Tochtergesellschaft binnen einer von der zuständigen Rechtsinstanz festzusetzenden Frist unaufgefordert nachzuweisen.
- (4) Auflagenverstöße können als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Abs. 4 geahndet werden. Dies gilt nicht, wenn der Auflagenverstoß zu einem Bewährungswiderruf geführt hat.

§ 8 Strafen gegen Spieler in einzelnen Fällen

- (1) Bei Spielen der Oberliga Baden-Württemberg gelten für Spieler unter anderem folgende Strafen:
 - a) für unsportliches Verhalten Sperre bis zu sechs Monaten; falls kein Feldverweis zugrunde lag, kann anstatt einer Sperrstrafe oder Geldstrafe auf Verwarnung oder Verweis erkannt werden;
 - b) für rohes Spiel gegen den Gegner Sperre von zwei Wochen bis zu sechs Monaten; roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder gefährdet;
 - c) für Tätlichkeiten gegen Gegner oder andere bei dem Spiel anwesende Personen Sperre von sechs Wochen bis zu sechs Monaten; wenn gegen den Spieler oder den sonst Betroffenen unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist oder in einem leichteren Fall der Tätlichkeit Sperre von mindestens drei Wochen;
bei Vorliegen beider Milderungsgründe Sperre von mindestens zwei Wochen;
 - d) für Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder -Assistenten Sperre von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, in leichteren Fällen Sperre von mindestens acht Wochen;
 - e) für Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters oder der -Assistenten während des Spiels Sperre von zwei Wochen bis zu drei Monaten, in leichteren Fällen Sperre von mindestens einer Woche;
 - f) für Nichtbefolgung der Anordnungen des Schiedsrichters Sperre von einer Woche bis zu drei Monaten;
 - g) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs Sperre von vier Wochen bis zu sechs Monaten;
 - h) für Spielen ohne Spiel- oder Teilnahmeberechtigung Sperre von vier Wochen, in leichteren Fällen Sperre von mindestens einer Woche;
 - i) für Spielen ohne besondere Genehmigung für Vereine oder Kapitalgesellschaften, die nicht Mitglied in einem Verband sind, Sperre von einer Woche bis zu drei Monaten;
 - j) für aktive oder passive Bestechung Sperre von drei Monaten bis zu zwei Jahren.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 lit. c), d), g), h), i) und j) ist der Versuch strafbar. Die Strafe kann gemildert werden.
- (3) Bei Dopingvergehen gelten die in den §§ 6, 8a, 8b, 8c, 8d, 8f, 8g festgelegten Rechtsfolgen und Strafen und Abs. 4 bis 6 dieser Vorschrift; dies gilt auch für Dopingvergehen bei von der NADA angeordneten Trainingskontrollen.
- (4) In allen Fällen der Abs. 1 bis 3 kann neben Sperrstrafen auch auf Geldstrafen erkannt werden

- (5) Anstelle der in den Abs. 1 bis 3 genannten Strafen kann auch auf Sperre für eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen oder von Pflichtspielen erkannt werden. In letzterem Fall kann daneben für eine festzulegende Zeitdauer auch eine Sperre für andere Spiele ausgesprochen werden.

Eine Strafandrohung von einer Woche entspricht einer Sperre für ein Pflichtspiel. Pflichtspiele sind Spiele des Wettbewerbs, in dem die Tat begangen worden ist. Bei schwerwiegenden Sportverfehlungen ist die Sperre für Pflichtspiele in allen Wettbewerben des DFB und seiner Mitgliedsverbände und für Freundschaftsspiele auszusprechen.

- (6) In schweren Fällen kann neben der Sperre auch die Lizenz entzogen oder eine Sperre auf Dauer ausgesprochen werden.
- (7) Eine Ahndung ist auch dann möglich, wenn der Schiedsrichter einen Fall krass sportwidrigen Verhaltens eines Spielers nicht wahrgenommen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen hat.
- (8) Geldstrafen gegen Jugendliche sind nicht zulässig. Das Höchstmaß einer Spielsperre gegen Jugendliche beträgt ein Jahr.

§ 8a Vorläufige Sperre bei Dopingverdacht

- (1) Der Vorsitzende des Sportgerichts verhängt unverzüglich eine vorläufige Sperre bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe bei einer verbotenen Substanz oder Methode, bei der es sich nicht um eine spezifische Substanz oder Methode handelt.

Dies gilt nicht, wenn dem Spieler für eine verbotene Substanz eine Medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt wurde oder erteilt werden wird, wenn der Spieler überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein kontaminiertes Produkt zurückzuführen ist, oder wenn der Verstoß ein Suchtmittel betrifft und der Spieler nachweisen kann, dass er gemäß § 8b Abs. 1 lit. d) einen Anspruch auf Herabsetzung der Sperre hat, oder wenn eine offensichtliche Abweichung vom Internationalen Standard für Labors, vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen oder von anderen gültigen Bestimmungen in den Anti-Doping-Richtlinien des DFB vorliegt, die die Gültigkeit des Ergebnisses infrage stellt.

- (2) Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe bei spezifischen Substanzen oder bei anderen Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB kann eine vorläufige Sperre verhängt werden.
- (3) Eine vorläufige Sperre beginnt am Tag, an dem sie dem Spieler oder der anderen Person vom Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts mitgeteilt wird, und endet mit dem Urteil des DFB-Sportgerichts. Die vorläufige Sperre darf aber höchstens der Maximaldauer der Sperre entsprechen, die gegen den Spieler oder die andere Person gemäß den jeweiligen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt werden darf.
- (4) Wird aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe eine vorläufige Sperre verhängt und bestätigt das Analyseergebnis der B-Probe das Analyseergebnis der A-Probe nicht, wird die vorläufige Sperre aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gilt § 21.

§ 8b Strafen gegen Einzelpersonen bei Erstverstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften

- (1) Für Erstverstöße gegen § 6 Abs. 2 lit. a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker), § 6 Abs. 2 lit. b) (Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode) oder gegen § 6 Abs. 2 lit. f) (Besitz einer verbotenen

Substanz oder Methode) ist die nachfolgend aufgeführte Sperre zu verhängen, es sei denn, die in § 8c Nrn. 1. und 2. aufgeführten Bedingungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre sind erfüllt.

- a) Die Sperre beträgt vorbehaltlich der Regelung in lit. d) vier Jahre, wenn
 - aa) der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine spezifische Substanz oder spezifische Methode betrifft, es sei denn, der Spieler oder eine andere Person weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde;
 - bb) der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Substanz betrifft und der DFB nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.
- b) Weist im Fall von Abs. 1 a), aa) der Spieler oder eine andere Person nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, beträgt die Sperre vorbehaltlich der Regelung in lit. d) zwei Jahre. Dasselbe gilt, wenn im Fall von Abs. 1. a), bb) nicht nachgewiesen wird, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.
- c) Absichtlich im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass der Spieler oder eine andere Person ein Verhalten an den Tag legte, von dem er/sie wusste, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt, oder wusste, dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst ignorierte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine spezifische Substanz festgestellt wurde, die nur im Wettkampf verboten ist, gilt vorbehaltlich des Gegenbeweises als nicht absichtlich begangen, wenn der Spieler nachweist, dass der Gebrauch der verbotenen Substanz außerhalb des Wettkampfs erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine Substanz festgestellt wurde, die keine spezifische Substanz und nur im Wettkampf verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der Spieler nachweist, dass der Gebrauch der verbotenen Substanz außerhalb des Wettkampfs und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

- d) Abweichend von den Bestimmungen in Abs. 1 gilt für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit Suchtmitteln Folgendes:
 - aa) Kann der Spieler nachweisen, dass die Einnahme oder Anwendung unabhängig von seiner sportlichen Leistung außerhalb von Wettbewerben angewandt wurde, beträgt die Sperre drei Monate. Die gemäß diesem Absatz berechnete Sperre kann zudem auf einen Monat herabgesetzt werden, wenn der Spieler oder die andere Person eine von der FIFA oder der NADA zugelassene Suchttherapie zufriedenstellend abschließt. Die in diesem Absatz festgelegte Sperre kann auf der Grundlage von § 8c nicht weiter herabgesetzt werden.
 - bb) Wenn die Einnahme, die Anwendung oder der Besitz bei Wettbewerben erfolgt und der Spieler nachweisen kann, dass diese oder dieser nicht mit der sportlichen Leistung zusammenhängt, gilt die Einnahme, die Anwendung oder der Besitz nicht als absichtlich im Sinne der vorstehenden Regelungen und bietet damit keine Grundlage für die Feststellung erschwerender Umstände.

- (2) Für Erstverstöße gegen § 6 Abs. 2 lit. c) (Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben) oder gegen § 6 Abs. 2 lit. e) (Manipulation oder versuchte Manipulation der Dopingkontrolle) ist eine Sperre von vier Jahren zu verhängen, es sei denn, ein Spieler, der es unterlässt, sich einer Probenahme zu unterziehen, weist nach, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich begangen wurde; in diesem Fall beträgt die Sperre zwei Jahre. Falls der Spieler oder die andere Person in allen anderen Fällen außerordentliche Umstände nachweisen kann, die eine Herabsetzung der Sperre rechtfertigen, beträgt die Sperre je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person zwei bis vier Jahre.

Betrifft der Fall eine schutzwürdige Person im Sinne von Absatz 3 oder einen Freizeitspieler im Sinne von Absatz 4, reicht die Sanktion je nach Grad des Verschuldens der schutzwürdigen Person oder des Freizeitspielers von einer Verwarnung ohne Sperre bis zu einer Sperre von maximal zwei Jahren. § 8c Abs. 2. bleibt unberührt.

Eine Person gilt als schutzwürdig, wenn sie zum Zeitpunkt eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- noch nicht 16 Jahre alt war oder
- noch nicht 18 Jahre alt war, keinem registrierten Testpool angehörte und noch nie an einem internationalen Wettbewerb im Herren- oder Frauenbereich („offene Kategorie“) teilgenommen hat oder
- nach deutschem Recht aus anderen Gründen als dem Alter als geschäftsunfähig angesehen wird.

Ein Spieler gilt als Freizeitspieler, wenn er in den jeweils letzten fünf Jahren vor einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- weder internationaler Spieler war, d. h. nicht von der FIFA oder einer Konföderation in ihren jeweiligen registrierten Testpool aufgenommen wurde und/oder nicht regelmäßig an internationalen Wettbewerben und/oder nicht an einem Wettbewerb im Zuständigkeitsbereich einer Konföderation teilgenommen hat
- noch nationaler Spieler war, d. h. nicht nach Maßgabe des NADC und in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen auf nationaler Stufe spielte,
- noch ein Land bei einem internationalen Wettbewerb im Herren- oder Frauenbereich vertreten hat oder einem beliebigen registrierten Testpool oder einem anderen Meldepflichtpool der FIFA, einer Konföderation oder einer nationalen Anti-Doping-Organisation angehörte.

- (3) Für Erstverstöße gegen § 6 Abs. 2 lit. g) (Handel oder versuchter Handel) oder gegen § 6 Abs. 2 lit. h) (Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode) ist je nach Schwere des Verstoßes mindestens eine Sperre von vier Jahren und im Höchstfall eine lebenslange Sperre zu verhängen, es sei denn, die in § 8c Abs. 2. aufgeführten Bedingungen sind erfüllt. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften unter Beteiligung von schutzwürdigen Spielern im Sinne von Abs. 2. Absatz 3 gilt als besonders schwerwiegend. Wird ein solcher Verstoß von einer Betreuungsperson begangen und betrifft er nicht eine spezifische Substanz, ist gegen die Betreuungsperson eine lebenslange Sperre zu verhängen.
- (4) Bei Erstverstößen gegen § 6 Abs. 2 lit. d) (Verletzung der Meldepflicht und/oder versäumte Kontrollen) beträgt die Dauer der Sperre zwei Jahre mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des Verschuldens des Spielers. Die Sperre beträgt jedoch mindestens ein

Jahr. Die Möglichkeit der Herabsetzung der Sperre nach Satz 1 gilt nicht für Spieler, bei denen wiederholte kurzfristige Änderungen bei den Angaben zum Aufenthaltsort oder andere Verhaltensweisen den begründeten Verdacht erwecken, dass diese versucht haben, sich einer Kontrolle zu entziehen.

- (5) Bei Erstverstößen gegen § 6 Abs. 2 lit. i) (Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige Tatbeteiligung oder versuchte Beihilfe) beträgt die Dauer der Sperre je nach Grad des Verschuldens mindestens zwei Jahre und im Höchstfall eine lebenslange Sperre.
- (6) Bei Erstverstößen gegen § 6 Abs. 2 lit. k) (treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlungen zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden) beträgt die Sperre je nach Grad des Verschuldens mindestens zwei Jahre und im Höchstfall eine lebenslange Sperre.
- (7) Anderweitige Verstöße gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB werden mit einer Sperre von zwei Wochen bis zu einem Jahr und/oder mit einer Geldstrafe geahndet

§ 8c Aufhebung oder Herabsetzung von Sperren

- (1) Herabsetzung von Sanktionen für spezifische Substanzen oder Methoden oder verunreinigte Produkte oder in Verfahren gegen schutzwürdige Personen oder Freizeitspieler bei Verstößen gegen § 8b Abs. 1.
 - a) Spezifische Substanzen oder Methoden

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping- Bestimmungen eine spezifische Substanz (mit Ausnahme von Suchtmitteln) oder spezifische Methode und der Spieler oder eine andere Person kann nachweisen, dass kein signifikantes Verschulden vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder einer anderen Person, verhängt werden.
 - b) Verunreinigte Produkte

Kann der Spieler oder die andere Person nachweisen, dass kein signifikantes Verschulden vorliegt und die gefundene verbotene Substanz (mit Ausnahme von Suchtmitteln) aus einem verunreinigten Produkt stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person, verhängt werden.
 - c) Schutzwürdige Personen oder Freizeitspieler im Sinne von § 8b Abs. 2.

Wenn der Verstoß gegen Anti-Doping- Bestimmungen kein Suchtmittel betrifft und von einer schutzwürdigen Person oder einem Freizeitspieler im Sinne des § 8b Abs. 2. begangen wird und diese/dieser nachweisen kann, dass kein signifikantes Verschulden vorliegt, kann eine Sanktion je nach Grad des Verschuldens der schutzwürdigen Person oder des Freizeitspielers von einer Verwarnung ohne Sperre bis zu einer Sperre von maximal zwei Jahren verhängt werden.

Die vorgenannten Aufhebungs- und Herabsetzungsmöglichkeiten schließen sich gegenseitig aus und können nicht gleichzeitig in Bezug auf dieselbe Tat zur Anwendung kommen.
- (2) Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre aufgrund besonderer Umstände
 - a) Kein Verschulden (weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit)

Weist ein Spieler oder eine andere Person in einem Einzelfall nach, dass ihn/sie kein Verschulden trifft, so wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben. Liegt ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 lit. a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) aufgrund des Nachweises einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker vor, muss der Spieler ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangte, damit die Sperre aufgehoben wird. Findet diese Vorschrift Anwendung und wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben, so wird der Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bei der Festlegung der Dauer der Sperre bei Mehrfachverstößen nicht als Verstoß gewertet.

b) Kein signifikantes Verschulden (weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit)

Wenn der Spieler in einem Einzelfall nachweist, dass ihn kein signifikantes Verschulden trifft, kann die Dauer der Sperre herabgesetzt werden; allerdings darf die herabgesetzte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten gültigen Dauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die gemäß dieser Vorschrift herabgesetzte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Liegt ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 lit. a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) vor, muss der Spieler ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangte, damit die Sperre herabgesetzt wird.

c) Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften

Die OLBW kann vor einer Entscheidung einer Rechtsmittelinstanz gemäß § 18 Abs. 5 der Anti-Doping-Richtlinien des DFB oder dem Ablauf der Rechtsmittelfrist einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Sanktion bzw. Konsequenz (mit Ausnahme von Annullierung und der zwingenden Veröffentlichung) aussetzen, wenn der Spieler oder eine andere Person einer Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht wesentliche Unterstützung geleistet hat, aufgrund derer (a) die Anti-Doping-Organisation den Anti-Doping-Verstoß einer anderen Person aufdeckt oder anklagt; oder (b) eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen berufsethische Regeln seitens einer anderen Person aufdeckt oder anklagt und die Informationen von der Person, die wesentliche Unterstützung leistet, dem DFB oder der NADA zur Verfügung gestellt werden; oder (c) die WADA gegen einen Unterzeichner des WADA-Codes, ein WADA-akkreditiertes Labor oder eine für die Verwaltung von Spielerpässen zuständige Stelle ein Verfahren wegen Verstoßes gegen den WADA-Code, internationale Standards oder technische Dokumente einleitete; oder (d) eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht mit der Erlaubnis der WADA eine Straftat oder einen Verstoß gegen berufsethische Regeln oder Sportregeln wegen eines Verstoßes gegen die Integrität des Sports (mit Ausnahme von Doping) anklagte.

Wenn bereits eine Entscheidung einer Rechtsmittelinstanz gemäß § 18 Abs. 5. der Anti-Doping-Richtlinien des DFB ergangen oder die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist, darf die OLBW einen Teil der ansonsten geltenden Sanktionen bzw. Konsequenzen aussetzen und dies auch nur mit Zustimmung der WADA, NADA und der FIFA. Im Übrigen gilt Artikel 10.7.1.2 des NADC. Der Umfang, in dem die ansonsten geltende Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften, den der Spieler oder eine andere Person begangen hat, und danach, wie wichtig die vom Spieler oder der anderen Person geleistete wesentliche Unterstützung für die Bemühungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport

bzw. zur Bekämpfung von Verstößen gegen den WADA-Code und/oder Verstößen gegen die Integrität des Sports ist. Die ansonsten geltende Sperre darf nicht um mehr als drei Viertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf der nach dieser Vorschrift nicht ausgesetzte Teil der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Von der ansonsten geltenden Sperre im Sinne dieser Regelung ist jede Verlängerung der Sperre gemäß § 8d Abs. 4. c) ausgenommen. Auf Antrag eines Spielers oder einer anderen Person, die wesentliche Unterstützung leisten möchte, gestattet die OLBW dem Spieler oder der anderen Person, der zuständigen Anti-Doping-Organisation vorbehaltlich einer Unverbindlichkeitsvereinbarung im Sinne des NADC Informationen zu liefern. Wenn die OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH gemäß dieser Vorschrift einen Teil der ansonsten geltenden Sperre aussetzt, so übermittelt er unverzüglich allen Anti-Doping-Organisationen, die dazu berechtigt sind, gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung. Wenn die OLBW anschließend einen Teil der ausgesetzten Sperre wieder in Kraft setzt, da der Spieler oder die andere Person nicht die vorgesehene umfassende und glaubwürdige wesentliche Unterstützung geleistet hat, kann der Spieler oder die andere Person dagegen Rechtsmittel einlegen. § 18 Nrn. 4. und 5. der Anti-Doping-Richtlinien des DFB bleiben unberührt.

- d) Eingeständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften in Ermangelung weiterer Beweise

Wenn ein Spieler oder eine andere Person freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften gesteht, bevor er/sie zu einer Probenahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften, der nicht durch § 6 Abs. 2 lit. a) abgedeckt ist, vor dem Erhalt der ersten Mitteilung des gestandenen Verstoßes), und wenn dieses Geständnis zu diesem Zeitpunkt den einzigen zuverlässigen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die Dauer der Sperre herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten geltenden Sperrdauer betragen.

- e) Fälle, in denen der Spieler oder eine andere Person nachweist, dass er bzw. sie nach mehr als einer Bestimmung des § 8c Anrecht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat

Bevor eine Herabsetzung gemäß § 8c Abs. 2., lit. b) bis d) angewendet wird, wird die ansonsten anwendbare Dauer der Sperre in Übereinstimmung mit §§ 8b und 8c Nrn. 1. und 3. festgelegt. Weist der Spieler oder die andere Person einen Anspruch auf Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre gemäß zwei oder mehr der Vorschriften gemäß § 8c Abs. 2., lit. b) bis d) nach, kann die Sperre herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss sich aber mindestens auf ein Viertel der ansonsten geltenden Sperre belaufen.

- f) Vergleich zur Verfahrensbeendigung

Wenn ein Spieler oder eine andere Person einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, nachdem er/sie von der OLBW mit diesem konfrontiert wurde und in die Maßnahmen einwilligt, die die OLBW und die NADA nach eigenem Ermessen als vertretbar erachten, kann ihm/ ihr gemäß einer Beurteilung seitens der OLBW und der NADA der Anwendbarkeit der §§ 8b ff. auf den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Schwere des Verstoßes, des Grads des Verschuldens und der Zeitspanne, in der er/sie den Verstoß gestanden hat, eine Herabsetzung der Sperre gewährt werden. In diesem Fall darf die Sperre schon zum

Zeitpunkt der Probenahme oder am Datum des letzten Verstoßes gegen eine andere Anti-Doping-Bestimmung beginnen.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung muss der Spieler oder die andere Person aber mindestens die Hälfte der vereinbarten Sperre ab dem Datum verbüßen, an dem der Spieler oder die andere Person in die Sanktion, oder falls früher, die vorläufige Sperre eingewilligt hat, die von ihm/ihr später akzeptiert wurde. Die Mitteilung der OLBW und der NADA, einen Vergleich zur Beendigung des Verfahrens einzugehen, sowie die Dauer der Herabsetzung und des Beginns der Sperre sind der Entscheidung oder Überprüfung der OLBW-Rechtsorgane entzogen und können nicht, auch nicht gemäß dem 6. Abschnitt von Kapitel X (Rechtsmittel) des FIFA-Anti-Doping-Reglements, angefochten werden. Auf Antrag eines Spielers oder einer anderen Person, die einen Vergleich zur Beendigung des Verfahrens eingehen möchte, gestattet die OLBW ihm/ihr, mit der NADA vorbehaltlich einer Unverbindlichkeitsvereinbarung im Sinne des NADC ein Geständnis des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu besprechen.

g) Geständnis nach Anklageerhebung

Wenn ein Spieler oder eine andere Person, nachdem er/sie von der OLBW über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unterrichtet wurde, der eine beantragte Sperre von mindestens vier Jahren (einschließlich einer in Erwägung erschwerender Umstände beantragten Sperre) nach sich zieht, den Verstoß gesteht und die beantragte Sperre spätestens 20 Tage nach Zugang der Mitteilung der entsprechenden Anklage bzw. eines Strafvorschlags akzeptiert, kann die vorgesehene Sperre durch das Sportgericht um ein Jahr herabgesetzt werden. Im Falle einer einjährigen Herabsetzung der beantragten Sperre gemäß dieser Regelung wird dem Spieler oder der anderen Person keine weitere Herabsetzung aufgrund einer anderen Regelung gewährt.

§ 8d Mehrfachverstöße

(1) Bei einem zweiten Verstoß eines Spielers oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längste der folgenden Sperren verhängt:

- a) sechs Monate oder
- b) falls länger zwischen:
 - der Summe der Sperre, die für den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt wurde, und der Sperre, die auf den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anwendbar wäre, wenn dieser als erster Verstoß behandelt würde, und
 - der doppelten Dauer der ansonsten zu verhängenden Sperre für den zweiten Verstoß, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt würde.

Die Dauer der Sperre innerhalb dieses Strafrahmens wird in Gesamterwägung aller Umstände sowie des Grads des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person hinsichtlich des zweiten Verstoßes festgelegt.

Die dementsprechend festgelegte Dauer der Sperre kann anschließend gemäß § 8c weiter herabgesetzt werden.

(2) Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer Sperre oder eine Herabsetzung der Sperre gemäß § 8c Nrn. 1. sowie 2., lit. a) und

b) oder stellt einen Verstoß gegen § 6 Abs. 2 lit. d) dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die Sperre acht Jahre bis hin zu lebenslänglich.

Die dementsprechend festgelegte Dauer der Sperre kann anschließend gemäß § 8c weiter herabgesetzt werden.

- (3) Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den der Spieler oder eine andere Person nachweisen kann, dass kein Verschulden vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne von § 8d. Dasselbe gilt in Ansehung von Verstößen, die gemäß § 8b Abs. 1. d) geahndet werden.
- (4) Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße
 - a) Für die Verhängung von Sanktionen gemäß § 8d stellt – vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen – ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die OLBW nachweisen kann, dass der Spieler oder die andere Person den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der Spieler oder die andere Person die Mitteilung von einem möglicherweise begangenen ersten Dopingverstoß erhalten oder nachdem die OLBW einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die OLBW dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.
 - b) Wenn die OLBW nach der Verhängung einer Sanktion für einen ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufdeckt, dass der Spieler oder die andere Person bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängen die OLBW--Rechtsinstanzen eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären.
 - c) Wenn die OLBW nachweist, dass ein Spieler oder eine andere Person vor der Benachrichtigung einen zusätzlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beging und dieser mindestens zwölf Monate vor oder nach dem zuerst mitgeteilten Verstoß erfolgte, wird die Dauer der Sperre für den zusätzlichen Verstoß so berechnet, als ob der zusätzliche Verstoß ein einzelner erster Verstoß war und diese Sperre nach und nicht gleichzeitig mit der Sperre für den zuerst mitgeteilten Verstoß verbüßt wird. Verstöße, die in Anwendung dieser Regelung zusammengekommen werden, gelten als ein einziger Verstoß.
 - d) Wenn die OLBW nachweist, dass ein Spieler oder eine andere Person im Zusammenhang mit dem Dopingkontrollverfahren hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen einen Verstoß gegen § 6 Abs. 2. e) beging, wird der Verstoß von § 6 Abs. 2. e) als einzelner erster Verstoß behandelt, während die Sperre nach und nicht gleichzeitig mit der Sperre verbüßt wird, die gegebenenfalls für den zugrundeliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt wird. Verstöße, die in Anwendung dieses Absatzes zusammengekommen werden, gelten als ein einziger Verstoß.
 - e) Wenn die OLBW einer Person während einer Sperre einen zweiten oder dritten Verstoß nachweisen kann, werden die Sperren für diese Mehrfachverstöße nacheinander und nicht gleichzeitig verbüßt.
- (5) Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne von § 8d liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren begangen wurden.

- (6) Wenn die OLBW bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der weder § 6 Abs. 2. g), h), i) oder k) betrifft, im Einzelfall erschwerende Umstände nachweist, die eine Sperre über den jeweils in § 8b vorgesehenen Strafraum hinaus rechtfertigen, wird die ansonsten geltende Sperre je nach Schwere des Verstoßes und der Art der erschwerenden Umstände um bis zu zwei Jahre verlängert, es sei denn, der Spieler oder die andere Person kann nachweisen, dass er/sie nicht wissentlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

§ 8e Beginn der Sperre

- (1) Verbüßt ein Spieler für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits eine Sperre, beginnt jede weitere Sperre am Tag, nachdem die laufende Sperre verbüßt wurde. Außer in den nachstehend aufgeführten Fällen beginnt die Sperre mit dem Tag der Verhandlung, in der die Sperre endgültig festgelegt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die Sperre akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde.
- (2) Bei erheblichen Verzögerungen während des Sportstrafverfahrens oder anderer Teile des Dopingkontrollverfahrens, die dem Spieler oder der anderen Person nicht zuzurechnen sind, kann das Rechtsorgan den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften. Alle anderen Wettkampfergebnisse im Sinne des Artikels 29 Absatz 1 des FIFA-Anti-Doping-Reglements während der Sperre, einschließlich der rückwirkenden Sperre, werden annulliert.
- (3) Wenn eine vorläufige Sperre verhängt und vom Spieler oder der anderen Person eingehalten wurde, wird die Dauer der vorläufigen Sperre des Spielers oder der anderen Person auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet. Hält der Spieler oder die andere Person die vorläufige Sperre nicht ein, so wird ihm bzw. ihr keine bereits abgeleistete Zeit der vorläufigen Sperre angerechnet. Wird eine Sperre aufgrund einer Entscheidung abgeleistet, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits abgeleisteten Sperre des Spielers oder der anderen Person auf eine später aufgrund des Rechtsbehelfs verhängte Sperre angerechnet.
- (4) Erkennt ein Spieler freiwillig eine verhängte vorläufige Sperre in schriftlicher Form an und nimmt infolgedessen nicht an Spielen teil, wird die Dauer der freiwilligen vorläufigen Sperre auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der vorläufigen Sperre durch den Spieler wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gemäß Art. 70 des FIFA-Anti-Doping-Reglements informiert zu werden.
- (5) Zeiten vor dem Beginn der vorläufigen Sperre oder der freiwilligen vorläufigen Sperre werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, ob der Spieler nicht an Spielen teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

§ 8f Status während der Sperre oder vorläufigen Sperre für ein Dopingvergehen

(1) Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre

Ein Spieler oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre oder vorläufige Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre oder vorläufigen Sperre in keiner Eigenschaft an Spielen oder Tätigkeiten teilnehmen (mit Ausnahme erlaubter Aufklärungskampagnen zu Doping und Präventionsprogrammen), die von der FIFA oder einem Verband, einem Unterzeichner des WADA-Codes, einem Klub oder einem anderen Mitglied eines Verbands, dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee, einem internationalen Verband oder einem seiner Mitgliedsverbände zugelassen oder organisiert werden. Ebenso darf er weder an staatlich geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports noch an Wettbewerben teilnehmen, die von einer Profiligen oder einem Veranstalter eines internationalen oder nationalen Wettbewerbs zugelassen oder organisiert werden.

(2) Rückkehr ins Training

Abweichend von Abs. 1. kann ein Spieler vor Ablauf der Sperre in das Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins nutzen:

- a) in den letzten beiden Monaten der Sperre des Spielers oder
- b) im letzten Viertel der verhängten Sperre, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

(3) Zusätzliche Bestimmungen im Falle einer Sperre von mehr als vier Jahren

Ein Spieler oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der Sperre in einer anderen Sportart als derjenigen, in der er gegen Anti-Doping-Vorschriften verstoßen hat und die auch nicht von anderen Unterzeichnern des WADA-Codes oder deren Mitgliedern zugelassen oder anderweitig in deren Zuständigkeit fällt, als Spieler an lokalen Wettkämpfen teilnehmen, sofern diese lokalen Wettkämpfe nicht auf einer Stufe stattfinden, auf der sich der Spieler oder eine andere Person direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einem internationalen Wettkampf qualifizieren kann (oder Punkte für eine derartige Qualifikation erwerben kann) und der Spieler oder die andere Person dabei auch in keiner Weise mit schutzwürdigen Personen im Sinne des § 8b Abs. 2 arbeitet. Der gesperrte Spieler muss sich weiterhin Dopingkontrollen unterziehen und bleibt an sämtliche von der FIFA, dem DFB, der NADA oder anderen Anti-Doping-Organisationen erlassenen Meldepflichten gebunden.

(4) Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre oder einer vorläufigen Sperre

Wenn ein gesperrter Spieler oder eine andere Person während der verhängten Sperre gegen das Teilnahmeverbot verstößt, wird eine neue Sperre, deren Dauer der ursprünglich festgelegten Sperre entspricht, auf das Ende der ursprünglich festgelegten Sperre hinzugerechnet.

Die neue Sperre, einschließlich einer Verwarnung ohne Sperre, kann gemäß § 8c Abs. 2 lit. b) je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person gemindert werden. Das OLBW-Sportgericht entscheidet, ob ein Spieler gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat und eine Minderung der Sperre gemäß § 8c Abs. 2 lit. b) angebracht ist.

Verstößt ein Spieler oder eine andere Person während einer vorläufigen Sperre gegen das Teilnahmeverbot gemäß Abs. 1., werden die Ergebnisse der entsprechenden Teilnahme nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 a) annulliert und die Dauer einer bereits verbüßten vorläufigen Sperre nicht auf eine spätere Sperre angerechnet.

Ein Spielerbetreuer oder eine andere Person, der/die eine Person bei der Verletzung des Teilnahmeverbots während einer Sperre oder vorläufigen Sperre unterstützt, wird von der OLBW wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2. i) sanktioniert.

(5) Einbehalten von finanziellen Unterstützungen während einer Sperre

Bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften, der zu keiner milderen Sanktion aufgrund spezifischer Substanzen gemäß § 8c Abs. 1. geführt hat, behält die OLBW alle oder einzelne sportbezogenen finanziellen Leistungen an den Spieler ein.

(6) Hinsichtlich der Annullierung von Einzelauszeichnungen, der Rückzahlung von Preisgeldern sowie finanziellen Maßnahmen gelten die Artikel 26 – 28 des FIFA-Anti-Doping-Reglements entsprechend.

(7) Veröffentlichung von Sanktionen

Die Veröffentlichung von Sanktionen richtet sich nach § 20 der Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

§ 8g Wiedererlangung der Spielberechtigung nach einer Sperre wegen Dopings

(1) Kontrollen vor Wiedererlangung der Spielberechtigung

- a) Zur Wiedererlangung der Spielberechtigung nach Ablauf einer Sperre muss ein Spieler während der vorläufigen Sperre oder der Sperre sämtlichen Anti-Doping-Organisationen, die zur Durchführung von Kontrollen außerhalb von Wettbewerben befugt sind, zur Verfügung stehen, indem er die OLBW und die NADA sechs Monate im Voraus oder mit einer Frist, die der Dauer zum Zeitpunkt der Beendigung der aktiven Laufbahn verbleibenden Sperre entspricht, sofern diese nicht mehr als sechs Monate beträgt, schriftlich benachrichtigt. Der Vorsitzende des Sportgerichts kann die Frist auf Antrag verkürzen oder aufheben. Die Entscheidung ist endgültig. Zudem muss der Spieler während der Frist nach Satz 1 aktuelle und genaue Angaben zum Aufenthaltsort machen. Beendet ein Spieler während einer Sperre seine aktive Laufbahn, muss er die OLBW oder die andere Anti-Doping-Organisation, die die Sperre verhängt hat, schriftlich über die Beendigung benachrichtigen.
- b) Wenn ein gesperrter Spieler seine aktive Laufbahn beendet und aus dem Pool für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben gestrichen wird, danach aber wieder eine Spielberechtigung beantragt, bleibt dem Spieler die Spielberechtigung so lange verwehrt, bis er die OLBW benachrichtigt hat und während einer Zeitspanne, die der Restdauer seiner Sperre ab Beendigung der aktiven Laufbahn entspricht, mindestens jedoch sechs Monate im Voraus, Kontrollen außerhalb von Wettbewerben unterzogen wurde. Der Vorsitzende des Sportgerichts kann die Frist auf Antrag verkürzen oder aufheben.

(2) Rückzahlung finanzieller Unterstützungen

- a) Bevor ein Spieler nach einem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften seine Spielberechtigung wiedererlangen kann, muss er sämtliche Gelder zurückzahlen, die er von Sportorganisationen seit der Entnahme der positiven Probe oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften bis zum Beginn der vorläufigen Sperre oder einer Sperre erhalten hat.
- b) Die Gelder werden zunächst zur Deckung der Kosten für die Probenahme und das Ergebnismanagement im betreffenden Fall verwendet.

§ 8h Strafen gegen Vereine/Kapitalgesellschaften

Wenn während der Dauer einer Spielzeit mehr als zwei Mitglieder einer Mannschaft gegen Anti-Doping-Vorschriften (§§ 6, 8a bis 8g) verstoßen, wird zusätzlich zu den Strafen gegen die einzelnen Spieler, die gegen Anti-Doping-Vorschriften verstoßen haben, eine angemessene Strafe gemäß § 2a Abs. 2 gegen den Verein/die Kapitalgesellschaft bzw. die Mannschaft, dem/der die Spieler angehören, verhängt.

§ 9 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

- (1) Eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Abs. 4 macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
- (2) Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von 1.000,00 EUR bis zu 25.000,00 EUR verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe 2.000,00 EUR.

Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

- (3) Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Abs. 2 Unterabsatz 1 verstoßen, wird der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft mit einer Geldstrafe von 2.000,00 EUR bis zu 25.000,00 EUR belegt.

In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

- (4) Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

§ 9a Verantwortung der Vereine

- (1) Vereine und Tochtergesellschaften sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.
- (2) Der gastgebende Verein und der Gastverein bzw. ihre Tochtergesellschaften haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.

§ 10 Verjährung

- (1) Verstöße nach §§ 7 und 8 verjähren in sechs Monaten. Verstöße nach § 6a, § 7 Abs. 1. j) und § 8 Abs. 1 j) verjähren in acht Jahren. Verstöße nach § 6, § 6b, § 7 Abs. 1. i), § 8 Abs. 3. und §§ 8a, 8b, 8c, 8d, 8e, 8f und 8g verjähren in zehn Jahren. Verstöße an derer Art verjähren in fünf Jahren.

Die Einleitung eines Verfahrens sowie jede das Verfahren fördernde richterliche Anordnung des Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans und jede Entscheidung des Gerichts unterbrechen die Verjährung. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang bei einem Organ der OLBW.

- (2) Entzieht sich ein Betroffener durch Vereinsaustritt einem Strafverfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt.

Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

Bei Verstößen nach § 6b gegenüber zum Tatzeitpunkt Minderjährigen gilt § 78b StGB (Ruhe der Verjährung) entsprechend.

- (3) Auf Punktverlust oder Spielwiederholung im Zusammenhang mit Pflichtspielen der abgelaufenen Spielzeit kann nach dem 30.6. nicht mehr erkannt werden, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet. War ein Verfahren eingeleitet, so ist nach dem 30.6. neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Zudem können Entscheidungen der Rechtsinstanzen nur die Beweismittel zugrunde gelegt werden, die bis zum 30.6. der abgelaufenen Spielzeit in das Verfahren eingeführt sind und zur Verfügung stehen. War kein Verfahren eingeleitet, kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Aberkennung von Punkten oder auf Versetzung in eine tiefere Spielklasse erkannt werden.

§ 11 Feldverweis nach zwei Verwarnungen („Gelb/Rot“) – Einspruch

- (1) Wird ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger in einem Spiel der Oberliga Baden-Württemberg infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot“) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das Spiel der Oberliga Baden-Württemberg, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, gesperrt.

Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des nachfolgenden Spieljahres nicht mehr zulässig.

- (2) Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Futsal-Bundesliga oder Junioren- Bundesligen (A- und B-Junioren) infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot“) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
- (3) Gegen eine nach Abs.1 verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim Sportgericht nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt ist der betroffene Spieler, Trainer oder Funktionsträger.
- (4) Der Einspruch muss in Textform eingelegt werden und spätestens an dem dem Spieltag folgenden Tag bei der OLBW eingegangen sein. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, läuft die Frist um 10:00 Uhr am ersten darauffolgenden Werktag ab. Das Sportgericht entscheidet endgültig.

§ 12 Einspruch gegen eine Verwarnung

Gegen eine nach Regel 12 in einem Spiel der Oberliga Baden-Württemberg gegen eine(n) Spielerin/ Spieler, Trainer oder Funktionsträger verhängte und/oder auf dem Spielbericht registrierte Verwarnung ist ein Einspruch beim Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person der Spielerin/des Spielers, des Trainers oder Funktionsträgers geirrt hat. Der Einspruch muss in Textform eingelegt werden und spätestens an dem auf den Spieltag folgenden Tag bei der für das Sportgericht zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein. Einspruchsberechtigt ist nur der am Spiel beteiligte Verein bzw. die Tochtergesellschaft. Das Sportgericht entscheidet endgültig.

§ 13 Einleitung von Verfahren

- (1) Verfahren können nur schriftlich oder in Textform eingeleitet werden. Die Einleitung geschieht insbesondere durch:
 - a) Anzeige der OLBW bei Verstößen gegen deren Ordnungen,
 - b) Anrufung des Sportgerichts durch die OLBW wegen der Vorfälle, die sich im Zusammenhang mit Spielen der Oberliga Baden-Württemberg ereignet haben,
 - c) Anzeigen von Verstößen gegen die Ordnungen sowie wegen unsportlichen oder sportschädigenden Verhaltens der Spieler oder anderer Personen, auf die das Recht der OLBW Anwendung findet,
 - d) Einsprüche von Vereinen, Tochtergesellschaften und Mitgliedsverbänden gegen die Wertung eines Spiels der Oberliga Baden-Württemberg, die sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters oder auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle stützen.
- (2) Abweichend von Abs.1 werden Verfahren wegen unsportlichen Verhaltens von Zuschauern und Anhängern gemäß § 1 Abs. 4 aufgrund des Zeigens von Bannern, Transparenten oder vergleichbaren öffentlichen Kundgabebeformen im Stadionbereich nur eingeleitet, wenn die von der Kundgabe betroffene Person oder der betroffene Rechtsträger einen schriftlichen Antrag bei der OLBW auf Eröffnung eines sportgerichtlichen Verfahrens gestellt hat oder durch die OLBW ein besonderes verbandspolitisches Interesse an einer sportgerichtlichen Verfolgung festgestellt wird. Ein besonderes verbandspolitisches Interesse ist in der Regel gegeben, wenn die konkrete Kundgabe einen Straftatbestand im Sinne des StGB und/oder den Tatbestand des § 9 (Diskriminierung und ähnliche Tatbestände) erfüllt.
- (3) Ein Feldverweis eines Spielers, Trainers oder Funktionsträgers führt – vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 – immer zu einer automatischen Sperre für das nächste Spiel der betreffenden Wettbewerbskategorie. Betrifft der Feldverweis einen Trainer oder Funktionsträger, ist es ihm verboten, sich bei dem nächsten Spiel der betreffenden Wettbewerbskategorie im Innenraum des Stadions aufzuhalten; § 33 Nrn. 3. c), 4. DFB-Ausbildungsordnung gilt entsprechend.
- (4) Bei einem offensichtlichen Irrtum des Schiedsrichters im Falle eines Feldverweises eines Spielers, Trainers oder Funktionsträgers können der Einzelrichter oder das Sportgericht das Verfahren einstellen. Mit der Einstellung ist eine Vorsperre aufgehoben.

§ 14 Benachrichtigung der Betroffenen

Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Vorwurfs und Aufforderung zur Stellungnahme mit Fristsetzung unverzüglich zu benachrichtigen. Nach Feldverweisen können Benachrichtigung und Aufforderung unterbleiben.

§ 15 Entscheidung durch das Sportgericht

- (1) Das Sportgericht entscheidet grundsätzlich durch den Einzelrichter und im schriftlichen Verfahren. Die Einzelrichtertätigkeit wird durch das nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Mitglied ausgeübt. Die Besetzung des Sportgerichts bei mündlicher Verhandlung richtet sich nach § 3a Abs. 3 und Abs. 4, das Verfahren nach § 16.
- (2) Der Einzelrichter unterbreitet dem Betroffenen einen Strafvorschlag, wenn die Strafe mehr als 50 Euro bzw. 2 Wochen Sperre beträgt.
- (3) Besteht kein Einverständnis, soll die vom Strafvorschlag unabhängige Entscheidung des Einzelrichters zeitnah ergehen. Die Anordnung einer mündlichen Verhandlung steht im Ermessen des Einzelrichters.
- (4) Gegen die Entscheidung des Einzelrichters können die OLBW, der Spieler, sein Verein bzw. dessen Tochtergesellschaft binnen 24 Stunden nach Zugang der Entscheidung beim Sportgericht Einspruch einlegen. Wurde dem Strafvorschlag zugestimmt, ist ein Einspruch nicht zulässig. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Anderenfalls entscheidet das Sportgericht gem. § 16 Abs. 1. Der Einspruch kann bis zur Verkündung des Urteils des Sportgerichts zurückgenommen werden.
- (5) In allen anderen Verfahren gelten die vorstehenden Fristen nicht. Der Betroffene kann unter Bestimmung einer kurzen Frist zur Stellungnahme aufgefordert werden. Für das weitere Verfahren gelten Abs. 2. bis 4. entsprechend.

§ 16 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Verhandlung und Entscheidung durch die Rechtsorgane gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Die Entscheidungen der Rechtsorgane ergehen grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Die Anordnung einer mündlichen Verhandlung steht im Ermessen des Rechtsorgans. In Fällen grundsätzlicher Bedeutung und/oder zur Aufklärung von Sachverhalten, die besondere Schwierigkeiten aufweisen, kann durch den Vorsitzenden – sowie im Fall des § 15 Abs. 3 Satz 2 durch den Einzelrichter – eine mündliche Verhandlung angeordnet werden. Ein Anspruch auf mündliche Verhandlung besteht nicht. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet das in der Sache zuständige Rechtsorgan nach nochmaliger Anhörung. Hat ein Spieler, ein Verein bzw. dessen Tochtergesellschaft eine mündliche Verhandlung beantragt, so ist zuerst über diesen Antrag zu entscheiden und der Antragsteller über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Wird der Antrag abgelehnt, so ist dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, in der Sache selbst weiter in Textform Stellung zu nehmen. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens können die Kosten der mündlichen Verhandlung dem antragstellenden Verein auferlegt werden.
- (2) Bei Nichterscheinen einer Partei kann nach dem Ermessen des Gerichts dennoch die Verhandlung durchgeführt werden, wenn dies zwingend geboten ist. Die Entscheidung kann auch in einem neu anzuberaumenden Termin oder durch Zustellung des Urteilstenors an die Parteien erfolgen.

- (3) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Parteien, Zeugen und die Sachverständigen. Die Ladungen sollen dem zu Ladenden 48 Stunden vor der Verhandlung zugehen. Bei Nichterscheinen zu einer mündlichen Verhandlung kann eine Ordnungsstrafe nach § 20 verhängt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass die mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung (insbesondere per Videokonferenz) durchgeführt wird.

Der Vorsitzende kann zudem anordnen, dass die Vernehmung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder eines Betroffenen im Wege der Bild- und Tonübertragung (insbesondere Videokonferenz) durchgeführt wird. Er kann die Durchführung der Vernehmung auf eines der Mitglieder des Sportgerichts übertragen. Dies gilt auch für mündliche Verhandlungen vor dem zuständigen Einzelrichter.

Die vorgenannten Anordnungen sind unanfechtbar.

- (4) Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind grundsätzlich nicht öffentlich. Jedoch kann im Einzelfall eine öffentliche Verhandlung angesetzt werden. Bei nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Vorsitzende den Zutritt einzelner Personen gestatten. Vertreter der OLBW sind in jedem Fall berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen. Während der mündlichen Verhandlung sind Film- und Tonaufnahmen nicht zulässig.
- (5) Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Für die Vertretung ist schriftliche Vollmacht erforderlich. Mitglieder von Rechtsorganen der OLBW sind als Vertreter nicht zugelassen.

In Verfahren gegen Vereine oder Tochtergesellschaften wegen Zuschauerfehlverhaltens kann der Verein bzw. die Tochtergesellschaft dem zuständigen Rechtsorgan vor einer mündlichen Verhandlung einen Vertreter eines Fanprojekts oder einer Fanclubvereinigung benennen, dem dann ein Anhörungs- und Stellungnahmerecht in der Verhandlung zusteht.

- (6) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen und führt die sonstigen Beweismittel ein. Zeugen können bei Vorliegen besonderer Umstände auch schriftlich oder vorab durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Sportgerichts befragt werden. Das Vernehmungsergebnis ist in die mündliche Verhandlung einzuführen. Es kann auch eine telefonische Befragung oder eine Befragung per Videoübertragung während der Verhandlung vorgenommen werden. Bei Sachverständigen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Die Verfahrensbeteiligten können Fragen stellen. Die Beschuldigten und die Parteien haben das Schlusswort.

Über die Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen.

- (7) Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des Rechtsorgans sowie mit Erlaubnis des Vorsitzenden Praktikanten teilnehmen.

Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Schuld- und Straffragen ist jedoch eine Mehrheit erforderlich.

In Verfahren, in denen sowohl gegen Vereine, Spieler und Vereinsmitglieder bzw. Tochtergesellschaften als auch gegen Trainer verhandelt wird und daher die Besetzung der Rechtsorgane nach den entsprechenden Satzungsbestimmungen unterschiedlich sein muss, gilt das Beratungsgeheimnis als gewahrt, wenn alle beteiligten Mitglieder der Rechtsorgane miteinander beraten und bei den zu treffenden Entscheidungen anwesend sind.

- (8) Das Urteil ist außer im Falle von Abs. 2 S. 2 im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Außerdem wird es mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten. Die Verkündung kann entfallen, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder andere wichtige Gründe dies angezeigt erscheinen lassen; in diesem Fall ist das Urteil zuzustellen.
- (9) Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, erfolgen durch Beschluss, der nicht selbstständig angefochten werden kann.
- (10) Die Verfahrensbeteiligten und Rechtsorgane sind an die Einhaltung von Fristen gebunden. Fristenversäumnis zieht Rechtsverlust eines Antragstellers nach sich.

Alle Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden einzubringen sind, müssen postalisch, durch Übersendung eines elektronischen Dokuments oder durch quitierte Abgabe der OLBW bewirkt werden. Für die fristgemäße Erbringung einer Verfahrenshandlung ist deren Eingang bei der OLBW entscheidend.

Soweit Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit ist durch die Vorlage ordnungsgemäßer Bank- oder Postbelege zu erbringen.

- (11) Gegen Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.
- (12) Gegen eine Versäumung der Einspruchsfrist nach § 17 ist eine Wiedereinsetzung nicht zulässig.
- (13) Die Mitglieder des Sportgerichts sind verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Funktion erworbenen Kenntnisse, insbesondere über Beratungen und Ergebnisse der Sitzungen, Stillschweigen zu bewahren.

Sportgericht und Berufungsgericht können die Öffentlichkeit bei Bedarf in angemessener Form über laufende oder abgeschlossene Verfahren informieren, sofern eine solche Erklärung den Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen wahrt.

§ 17 Einspruch gegen die Spielwertung

- (1) Einsprüche gegen die Wertung von Spielen der Oberliga Baden-Württemberg müssen innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf des Tags, an dem das Spiel stattgefunden hat, bei der Geschäftsstelle der OLBW in Textform eingelegt und in kurzer Form begründet werden.

Innerhalb der Einspruchsfrist muss die Einspruchsgebühr gem. § 6 Abs. 2 lit. a), Abs. 3 OLBW-FinO an die OLBW eingezahlt sein; sonst ist der Einspruch unwirksam.

Einspruchsberechtigt sind die Vereine bzw. Tochtergesellschaften der an einem Spiel beteiligten Mannschaften.

- (2) Einsprüche gegen die Spielwertung können unter anderem mit folgender sachlicher Begründung erhoben werden:

- a) Mitwirkung eines nicht spiel- oder teilnahmeberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft
- b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht.
- c) Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn der Regelverstoß die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat. In diesem Fall ist auf Spielwiederholung gemäß Abs. 5 zu erkennen.
- d) Spielmanipulation

In Abänderung von Abs. 1 ist der Einspruch innerhalb von zwei Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, spätestens jedoch bis zum Vortag des viertletzten Spieltags einzulegen. Die nachträgliche Erlangung der Kenntnis weiterer Tatsachen oder neuer Beweismittel setzt keine neue Frist in Gang.

Für die letzten vier Spieltage der jeweiligen Spielklasse verbleibt es bei der Frist des § 17 Abs. 1. Auf Spielwiederholung abzielende Einsprüche sind in diesen Fällen nicht mehr zulässig.

- (3) Über den Einspruch entscheidet in erster Instanz das Sportgericht, als Berufungsinstanz das Berufungsgericht. Für die Berufung gilt Abs. 1 Unterabsätze 2 und 3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Berufungsgebühr gem. § 6 Abs. 2 lit. b), Abs. 3 OLBW-FinO zu entrichten ist.
- (4) War in einem Spiel ein Spieler nicht spiel- oder teilnahmeberechtigt, so ist das Spiel für die Mannschaft, die diesen Spieler schuldhaft eingesetzt hatte, mit 0:2 verloren und für den Gegner mit 2:0 gewonnen zu werten, es sei denn, das Spiel war nach dem Einsatz des nicht spiel- oder teilnahmeberechtigten Spielers noch nicht durch den Schiedsrichter fortgesetzt. In diesem Fall bleibt die Spielwertung bestehen.
- (5) Wird auf Spielwiederholung erkannt, ist das Spiel grundsätzlich am gleichen Ort neu auszutragen.

§ 17a Einspruch bei Spielmanipulation

- (1) Ein Einspruch gegen die Spielwertung ist zusätzlich zu Sanktionen mit der Begründung statthaft, dass eine Spielmanipulation vorliegt, die das Spielergebnis beeinflusst hat (§ 17 Abs. 2 lit. d); der Einspruchsberechtigte hat den Nachweis der Spielmanipulation zu führen.
- (2) Bei einer infolge nachgewiesenen, ergebnisbeeinflussenden Manipulation begründeten Einspruch gegen eine Spielwertung (§ 17 Abs. 2 lit. d) kann entweder auf Spielwiederholung oder Spielwertung entsprechend § 17 Abs. 5 der Rechts- und Verfahrensordnung, § 12b Abs. 2 der Spielordnung erkannt werden. Hat die Manipulation ausschließlich auf die Höhe des Spielergebnisses, jedoch nicht auf den Ausgang des Spiels Einfluss, so führt dies in der Regel nicht zu einer Spielwiederholung oder Spielwertung. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 18 Verfahren bei Nichtaustragung eines Oberligaspiels (Verzicht, Nichtantreten, verspätetes Antreten, Spielabbruch)

- (1) Der Verzicht auf ein Spiel der Oberliga Baden-Württemberg durch einen Teilnehmer ist ausgeschlossen.
- (2) Wer schuldhaft zu einem Spiel der Oberliga Baden-Württemberg nicht antritt, ist Verlierer, sein Gegner Sieger des Spiels der Oberliga Baden-Württemberg. Das Spiel wird mit 2:0-Toren für den Sieger gewertet. Das Nichtantreten kann nicht damit entschuldigt werden, dass der Nichtantretende vorbringt, unter Benutzung nicht öffentlicher Verkehrsmittel angereist und dabei durch Unfall aufgehalten worden zu sein.
- (3) Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel nicht rechtzeitig an, so hat der Gegner die Pflicht, bis zu 45 Minuten zu warten. Nach Ablauf dieser Zeit ist er berechtigt, das Spiel nicht auszutragen. Das Spiel wird für die säumige Mannschaft mit einem Torverhältnis von 0:2 als verloren gewertet. Außerdem kann das Sportgericht gegen den säumigen Verein bzw. die säumige Tochtergesellschaft auf eine Geldstrafe und Ersatzleistung zugunsten des Gegners für entstandene Unkosten – insbesondere Reise-, Reklame-, Schiedsrichter- und Platzkosten – erkennen. Wird das Spiel gleichwohl nach Ablauf dieser 45 Minuten noch ausgetragen, so wird es entsprechend seinem Ausgang gewertet.

Fällt ein Spiel aus, weil eine Mannschaft durch höhere Gewalt an der Austragung gehindert ist, so ist es vom Spielleiter neu anzusetzen. Ob höhere Gewalt vorlag, entscheidet im Zweifelsfall das Sportgericht.

- (4) Wird ein Spiel der Oberliga Baden-Württemberg ohne Verschulden beider Mannschaften vorzeitig abgebrochen, so ist es an demselben Ort zu wiederholen. Trifft eine Mannschaft oder ihren Verein oder beide Vereine ein Verschulden an dem Spielabbruch, ist das Spiel dem oder den Schuldigen mit 0:2-Toren für verloren, dem Unschuldigen mit 2:0-Toren für gewonnen zu werten. Hat der Unschuldige im Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet. Dies gilt entsprechend, wenn eine Tochtergesellschaft beteiligt ist.
- (5) Ist ein auf dem Spielfeld verlorenes Spiel für den Verlierer nachträglich rechtskräftig als gewonnen gewertet worden, so wird als Spielergebnis 2:0 eingesetzt. Gleiches gilt, wenn ein unentschiedenes Spiel für eine Mannschaft als gewonnen und die andere als verloren gewertet wird. Ist ein Verein oder eine Tochtergesellschaft gesperrt und damit gehindert, angesetzte Spiele auszutragen, so werden die dadurch ausfallenden Spiele für den Verein bzw. die Tochtergesellschaft als mit 0:2 verloren gewertet.
- (6) Die Entscheidung über die Spielwertung treffen die Rechtsorgane. Wird auf Spielwiederholung gemäß § 17 Abs. 2 lit. c) erkannt, wird die rechtskräftige Entscheidung zur abschließenden Beurteilung der FIFA vorgelegt.

§ 19 Befangenheit von Richtern

- (1) Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist oder wenn es sich für befangen hält und das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds entsprechend beschließt.
- (2) Über Ablehnungen entscheidet das Rechtsorgan gleichermaßen. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

§ 20 Sitzungsordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen oder Ausschluss von der mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.

§ 21 Einstweilige Verfügungen

Der Vorsitzende eines Rechtsorgans ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs schriftlich oder in Textform begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zulässig, über den das jeweilige Rechtsorgan entscheidet.

Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22 Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen

Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.

§ 23 Rechtsmittelbelehrung

Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

§ 24 Berufung

Gegen die Urteile des Sportgerichts, die nicht vom Einzelrichter erlassen sind, ist die Berufung zum Berufungsgericht zulässig.

§ 25 Einlegung der Berufung

- (1) Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung des angefochtenen Urteils in Textform beim Berufungsgericht einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb von einer Woche nach Zustellung der Urteilsbegründung in Textform zu begründen. Der Vorsitzende kann auf Antrag für die Begründung eine weitere Frist von zwei Wochen einräumen. In dringenden Fällen kann die erste Instanz die Berufungsfrist und die Berufungsbegründungsfrist bis auf 24 Stunden (Eingang bei der OLBW) abkürzen. Entsprechendes gilt für die Anberaumung einer Berufungsverhandlung. Fernmündliche Ladungen sind zulässig.
- (2) Versäumnis der Frist zur Einlegung oder zur Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.

§ 26 Berufungsbefugnis

- (1) Zur Einlegung der Berufung sind die Betroffenen sowie die OLBW berechtigt, letztere jedoch nur, wenn sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung des Sportgerichts hat. Sonderbestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Das Recht zur Berufung haben auch zunächst nicht am Verfahren beteiligte Vereine sowie deren Einzelmitglieder und Tochtergesellschaften und Spieler, die ein unmittelbares berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweisen.

§ 27 Beschränkung der Berufung

Die Berufung kann sich auch gegen einzelne Teile des Urteils oder nur gegen das Strafmaß richten, jedoch nicht allein gegen die Kosten- und Gebührenentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt das Urteil nur insoweit, als es angefochten ist.

§ 28 Verbot der Schlechterstellung

Legt ein von einem Urteil Betroffener Berufung ein, so kann das Berufungsgericht auf seine Berufung hin weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine Entscheidung fällen, die dem Berufungskläger Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

§ 29 Wirksamkeit der Entscheidungen

- (1) Die rechtzeitige Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert die Wirksamkeit der erstinstanzlichen Entscheidung, es sei denn, die Vorinstanz hat die sofortige Wirksamkeit ihrer Entscheidung aus Gründen sportlicher Disziplin oder überwiegender Interessen der OLBW angeordnet.
- (2) Sperrstrafen und Aufenthaltsverbote, die das Sportgericht gemäß §§ 1 Abs. 4, 6, 6a, 8, 8a bis 8h und 9 verhängt hat, sowie Aufenthaltsverbote und Sperren auf der Grundlage von § 33 Abs. 3 lit. c) und d) der DFB-Ausbildungsordnung sind ohne besondere Anordnung sofort wirksam.
- (3) Entscheidungen der Rechtsorgane werden mit ihrer Rechtskraft wirksam. Erstinstanzliche Entscheidungen werden rechtskräftig,
 - a) wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung,
 - b) wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.Entscheidungen des Berufungsgerichts werden mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung rechtswirksam.
- (4) Legt ein Betroffener ein Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig ein, so gilt dies als Unterwerfung unter die erstinstanzliche Entscheidung.

§ 29a Zustellung von Entscheidungen

Zustellungen können per E-Postfach, per E-Mail, per Post oder mündliche Mitteilung erfolgen. Die Zustellung gegenüber dem Verein des Betroffenen gilt als Zustellung ihm gegenüber.

§ 30 Beschwerde

- (1) Gegen Beschlüsse des Sportgerichts, die über sein Verfahren abschließend entscheiden, ist die Beschwerde beim Berufungsgericht zulässig.
- (2) Für Beschwerden, über die das Berufungsgericht zu entscheiden hat, gelten die Bestimmungen über die Berufung entsprechend, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist; über sie kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.
- (3) Die verfahrensmäßige Behandlung anderer im Statut der OLBW vorgesehener Beschwerden richtet sich gleichermaßen nach den Bestimmungen über die Berufung

§ 31 Verwaltungsbeschwerde

- (1) Gegen Verwaltungsentscheidungen der OLBW kann innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der letzten Verwaltungsentscheidung im Widerspruchsverfahren nach Abs. 4 in Textform Verwaltungsbeschwerde zum Berufungsgericht eingelegt werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist zu begründen.
- (2) Zur Einlegung der Verwaltungsbeschwerde ist nur ein von der Entscheidung Betroffener berechtigt.
- (3) Soweit die Verwaltungsentscheidung rechtswidrig und der Betroffene in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Berufungsgericht die Entscheidung auf. Das Berufungsgericht kann bei Spruchreife in der Sache selbst entscheiden. Trifft das Berufungsgericht keine eigene Entscheidung in der Sache selbst, verweist es die Sache an die zuständige Verwaltungsstelle zurück, die unter Beachtung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts erneut entscheidet.
- (4) Vor Einlegung der Verwaltungsbeschwerde sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Entscheidung in einem Widerspruchsverfahren nachzuprüfen. Der Widerspruch ist innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der erlassenen Verwaltungsstelle in Textform einzulegen und zu begründen.

Hilft eine Verwaltungsstelle der OLBW dem Widerspruch nicht ab, kann der Betroffene innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe in Textform Beschwerde bei der OLBW einlegen.

- (5) Eines Widerspruchsverfahrens nach Abs. 4 bedarf es nicht, sofern im Statut der OLBW spezielle Beschwerdeverfahren für das Begehren des Betroffenen geregelt sind. In diesen Fällen kann der Betroffene unmittelbar nach Abschluss des speziellen Beschwerdeverfahrens innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der letzten Verwaltungsentscheidung in Textform Verwaltungsbeschwerde gegen die abschließende Entscheidung der Verwaltungsstelle beim Berufungsgericht einlegen.
- (6) Im Widerspruchsverfahren kann das für Entscheidungen gemäß Abs. 4 zuständige Gremium in jeder Lage des Verfahrens unmittelbar die Entscheidung des Berufungsgerichts beantragen, wenn dies aus Zeitgründen oder wegen der besonderen Bedeutung der Angelegenheit notwendig erscheint oder es ausschließlich um Rechtsfragen geht. In diesem Fall leitet das zuständige Gremium die Unterlagen an das Berufungsgericht weiter.
- (7) In dringenden Fällen kann die jeweils zuständige Stelle die Fristen nach den Abs. 1, 3 und 4 bis auf 24 Stunden abkürzen.

§ 32 Wiederaufnahme von Verfahren

- (1) Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bei Officialverfahren dem Rechtsorgan bekannt werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder der OLBW gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch zwei Jahre nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden. Im Falle des § 17 Abs. 2 lit. d) ist eine Wiederaufnahme mit dem Ziel der Spielwiederholung nur bis zum Vortag des viertletzten Spieltages und eine Wiederaufnahme mit dem Ziel der Spielwertung nur bis zum Ablauf des letzten Spieltages der Spielzeit, in der das betreffende Spiel stattgefunden hat, zulässig.
- (3) Auf begründeten Antrag des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft kann die Höhe einer Geldstrafe in Verfahren gegen Vereine bzw. Tochtergesellschaften wegen Zuschauerfehlverhaltens innerhalb von einem Jahr nach der rechtskräftigen Entscheidung reduziert werden, wenn der Verein bzw. die Tochtergesellschaft nachweislich nachträglich Täter identifizieren konnte oder wenn ein oder mehrere zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung bereits identifizierte Täter sich nachfolgend beweisbar in besonders aner kennenswerter Weise ehrenamtlich im Sport oder in Sozialprojekten engagiert haben. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.

§ 33 Vorsitzender

Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Ordnung verhindert, so bestimmt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende ein anderes Mitglied seines Rechtsorgans zur Wahrnehmung dieser Aufgaben.

§ 34 Verwendung der Geldstrafen

Die verhängten Geldstrafen fallen der OLBW zu.

§ 35 Gebühren und Kosten

Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss einen Ausspruch über die Kosten enthalten und, wenn Gebühren zu erheben waren, auch hierüber.

§ 36 Gebühren

- (1) Wird ein Verfahren vor den Rechtsorganen anhängig gemacht, so sind an die OLBW Gebühren zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu führen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist und einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Nachfrist, so wird das erstinstanzliche Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen. Die OLBW ist von der Gebührenpflicht befreit.

- (2) Die Gebühren richten sich nach der OLBW-FinO. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten. Eine Verrechnung mit den Kosten findet nicht statt.

§ 37 Kosten

- (1) Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die bestraftete oder unterliegende Partei.
- (2) Ist ein Verfahren von der OLBW eingeleitet, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs die OLBW die Kosten.
- (3) Die Rechtsorgane können nach ihrem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen.
- (4) § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 38 Kosten- und Auslagenersatz (Zeugen und Sachverständige)

- (1) Geladene Zeugen und Sachverständige jeder Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und andere Auslagen nach den Bestimmungen der Finanzordnung.
- (2) Die von den Rechtsinstanzen geladenen Zeugen und Sachverständigen haben Anspruch auf Erstattung des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Es gelten die Obergrenzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Über die Höhe entscheidet der Vorsitzende der damit befassten Instanz.
- (3) Auslagen der Parteien (insbesondere Anwaltsgebühren) werden nicht erstattet.

§ 39 Vollziehung von Entscheidungen

- (1) Entscheidungen der Rechtsorgane werden von der OLBW vollzogen. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn der Betroffene nicht zivilrechtlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Entscheidungen der Rechtsorgane des Deutschen Fußball-Bundes und seiner Mitgliedsverbände sind für letztere und deren Mitgliedsvereine sowie deren Tochtergesellschaften verbindlich.

§ 40 Gnadengesuch

- (1) Das Recht der Begnadigung steht der Gesellschafterversammlung der OLBW oder einem von ihr benannten Vertreter zu.
- (2) Gnadengesuche sind nur zulässig, wenn der Betroffene rechtskräftig verurteilt ist. Vor der Entscheidung soll die zuletzt tätig gewesene Rechtsinstanz gehört werden.
- (3) Ein Gnadenerweis ist nicht möglich, soweit eine Mindeststrafe verhängt wurde. Auch die durch ein Rechtsorgan ergangene Entscheidung über eine Spielwertung oder Spielwiederholung kann im Gnadenweg nicht abgeändert werden.

§ 41 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die vorstehende Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung der OLBW wurde durch die Gesellschafterversammlung der OLBW beschlossen. Sie ist zum 01.07.2025 in Kraft getreten. Änderungen und Ergänzungen sind per E-Mail bekannt zu geben.